

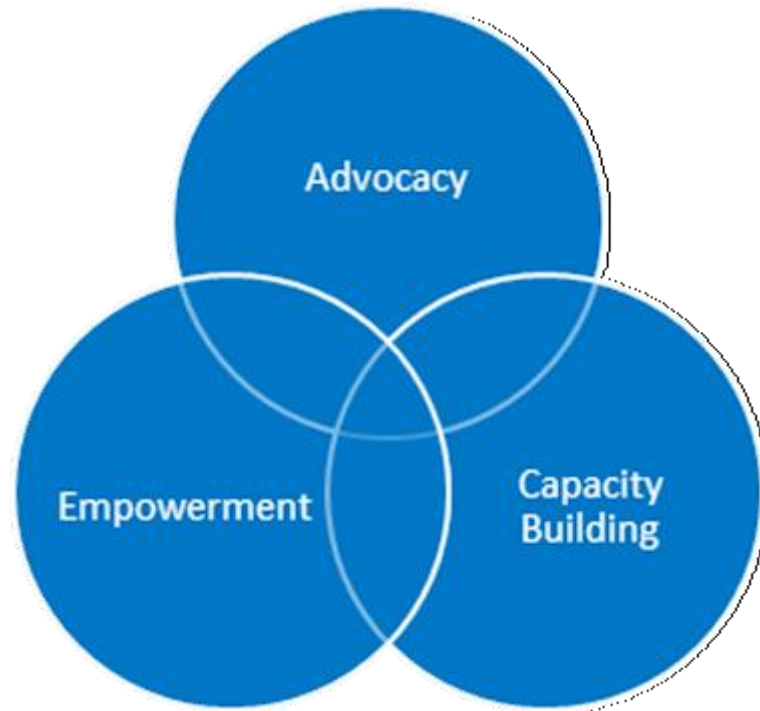


# **Geflüchtete Menschen mit Behinderung: Menschenrechtliche Vorgaben, rechtliche Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der Unterstützung**

# Übersicht

1. Das **Projekt Crossroads** von Handicap International e.V.
2. Geflüchtete Menschen mit Behinderung im Unterbringungskontext
  - a. Vorgaben aus der **UN-Behindertenrechtskonvention und Aufnahme-Richtlinie**
  - b. Rechtliche **Rahmenbedingungen**
  - c. Herausforderungen in der **Praxis**
3. **Möglichkeiten der Unterstützung** beim Erlangen bedarfsgerechter Unterbringung

## Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung.



- Seit 2018 aktiv
- Drei ineinandergreifende Bereiche: Empowerment von Geflüchteten mit Behinderung, Qualifizierung von Fachkräften und Beratung, Interessenvertretung
- Ziel: systematische Berücksichtigung spezifischer Bedarfe geflüchteter Menschen mit Behinderung – im Aufnahme-, Asyl- und Beratungssystem für Geflüchtete, aber auch im Bereich der Behindertenhilfe

<https://www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/>

## Crossroads | Flucht. Migration. Behinderung.

Für Geflüchtete mit Behinderung und Familienangehörige:

[beratung@hi.org](mailto:beratung@hi.org)

oder

Beratungsanfrage über die Projekt-Webseite

Für Beratende, Sozialarbeitende und andere Fachkräfte aus Zivilgesellschaft und Behörden:

[crossroads-fachberatung@hi.org](mailto:crossroads-fachberatung@hi.org)

**Bist du geflüchtet und hast eine Behinderung?**

Wir beraten und begleiten

Leistungen

Asyl

Kinder und Familie

Bildung und Arbeit

Anerkennung der Behinderung

Aufenthalt

Hilfsmittel

Gesundheit

Sprache

Pflege

Scannen [beratung@hi.org](mailto:beratung@hi.org)

Ein Projekt von **Crossroads**  handicap international

Kofinanziert von der Europäischen Union

[www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/beratung](http://www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/beratung)

# Die UN-BRK

- UN-BRK verfolgt **menschenrechtsbasierten Ansatz** und konkretisiert allgemeine Menschenrechte hinsichtlich Menschen mit Behinderung
- ⇒ Staat muss auf allen Ebenen, auch auf Landes- und kommunaler Ebene, **Barrieren beseitigen und die Rechte von Menschen mit Behinderung achten und schützen** (siehe UN-BRK-Ausschuss, Abschließenden Bemerkungen Deutschland 2015, CRPD/C/DEU/CO/1, Rn. 6)
- **Bindungswirkung** der UN-BRK (seit 2008 in Kraft):
  - Innerstaatliche Anwendbarkeit vom Rang eines einfachen Bundesgesetzes seit 2009
  - Auslegungshilfe für Grundgesetz und gesetzliche Ausgestaltungsspielräume
  - Aufgrund Ratifizierung durch EU integraler Bestandteil des europäischen Rechts und zumindest Auslegungshilfe von EU-Recht
- Daneben auch: Art 3 Abs. 3 S. 2 GG, AGG, BGG, Landes-BGGs und -AGGs, Aktionspläne von Bund und Länder

# Die UN-BRK im Unterbringungskontext von Geflüchteten

## Wer ist umfasst?

Alle Menschen mit **langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen**, welche sie **in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren** an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Art. 1 UN-BRK)

## Welche materiellen Rechte sind im Unterbringungskontext berührt? u.a. Recht auf...

- bedarfsgerechte und barrierefreie Unterbringung (Artikel 28 iVm Artikel 9 UN-BRK)
- Schutz vor Gewalt und Ausbeutung (Artikel 16 UN-BRK)
- Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17 UN-BRK)
- Freizügigkeit (Artikel 18 UN-BRK) und Leben in der Gemeinschaft (Artikel 19 UN-BRK)
- das Höchstmaß an Gesundheit (Artikel 25 UN-BRK)
- Rehabilitationsleistungen (Artikel 26 UN-BRK)
- Achtung der Privatsphäre (Artikel 22 UN-BRK)
- besonderen Schutz von Frauen und Kindern (Artikel 6 und 7 UN-BRK)

# Die Aufnahme-Richtlinie im Unterbringungskontext von Geflüchteten

## Aufnahme-Richtlinie (RL 2013/33/EU)

- enthält Verpflichtung zur Berücksichtigung der Situation von Menschen mit Behinderungen, zu Gewaltschutzmaßnahmen und zur angemessenen Schulung von Personal (Art. 18)
- eröffnet Möglichkeit, Geflüchtete über Beirat o.Ä. an Mitgestaltung des Lebens in Unterkunft zu beteiligen (Art. 18)
- Verpflichtet zur Identifizierung von schutzbedürftigen Personen (Art. 20)

## Neue Aufnahme-Richtlinie (RL 2024/1346) – muss bis 2026 umgesetzt sein!

- führt Garantien aus Art. 18 RL 2013/33/EU in Art. 20 fort
- schafft Verpflichtung zur Berücksichtigung von besonderen Bedarfen bei der Zuweisung zu Unterkünften (Art. 7 Abs. 3)
- konkretisiert Pflicht zur Identifizierung schutzbedürftiger Personen erheblich (Art. 25); siehe auch Art. 20 AVVO (2024/1348) und Art. 12 Screening-Verordnung (2024/1356)

# Die UN-BRK im Unterbringungskontext von Geflüchteten

**UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abschließenden Bemerkungen zu Deutschland 2023** (CRPD/C/DEU/CO/2-3, Rn. 41 a, b, 42 a b, 57d, 58 d, 67b, 68 b), kritisiert, dass...

- ... einheitliche und angemessene Verfahren in den Bundesländern für die Identifizierung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen fehlen mit der Folge, dass menschenrechtliche Vorgaben und die EU-Aufnahme-Richtlinie uneinheitlich und unzureichend umgesetzt werden.
- ... Zugang zu notwendigen Hilfen, u.a. behinderungsspezifischen, vom Herkunftsland der Geflüchteten abhängt.
- ... Maßnahmen, um kulturelle gesellschaftliche Diversität zu fördern, insb. hinsichtlich Geflüchteten mit Behinderung, fehlen.
- ... Zugang zu Gesundheitsleistungen für geflüchtete Menschen mit Behinderung unzureichend ist, da sie kein Recht auf ergänzende Leistungen, wie Physiotherapie, Ergotherapie und psychosoziale Behandlung, erhalten.



# Rechtliche Rahmenbedingungen

- **Bundesweite Verteilung** (§ 44 ff AsylG) – idR keine Beachtung von Vulnerabilität
  - + Unterbringung in **Erstaufnahmeeinrichtungen** bis 18 Monate, teils länger (§ 47 AsylG)
  - ⇒ Vorzeitige Entlassung nur aufgrund öffentlicher Gesundheitsvorsorge, Sicherheit oder Ordnung oder anderen zwingenden Gründen (§ 49 Abs. 2 AsylG)
- **Verteilung auf Kommunen** (§ 50 AsylG) – Kernfamilie (inkl. Geschwister) oder humanitäre Gründe müssen bei Zuweisung berücksichtigt werden
  - + Unterbringung **in der Regel in Gemeinschaftsunterkunft** (§ 53 AsylG) – (Ermessenabwägung zwischen Belangen der Person und öffentlichem Interesse)
  - + ggf. Hindernis der Wohnsitzauflagen nach § 60 AsylG und § 12a AufenthG
- Länder sollen bei der Unterbringung stets **"den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen"** sicherstellen (§§ 44 Abs. 2a und 53 Abs. 3 AsylG)

# Erfahrungen von Crossroads

Bedarfsgerechtigkeit in der Unterbringung wird immer stärker mitgedacht, aber...

...Bedarfe werden bei **Verteilung** häufig nicht oder nicht ausreichend kommuniziert.

...**Barrierefreiheit umfasst viele Aspekte** – bspw. Blindenleitsysteme, Lichtklingeln, Beschilderung mit Piktogrammen für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, Zugang mit Fahrstuhl auch bei eingeschränkter Mobilität, breitere Türen, Türöffner an Brandschutztüren, barrierefreie Küchen.

...**bedarfsgerecht heißt mehr als barrierefrei** – bspw. geräuscharme Umgebung und Rückzugsräumen für Autist\*innen, bedarfsgerechte Ernährung und Bildung.

...**mangelnde Privatsphäre schafft zusätzliche Belastung** - bspw. bei behinderungsbedingten Hygienemaßnahmen, Stress im Kontext der Verarbeitung von Sinneseindrücken.

...**entfernte Lage erschwert Zugang** zu behinderungsspezifischen Unterstützungsangeboten und Teilhabe am Leben.

# Unterstützung beim Erlangen bedarfsgerechter Unterbringung - Praktische Empfehlungen -

- Bei **Verteilung und Zuweisung Bedarfe** der Personen kommunizieren
- **Niedrigschwellige und aufsuchende soziale Arbeit** einrichten, um Bedarfe zu erheben
- **Eine\*n Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderung** in der Unterkunft ernennen und schulen – Gewaltschutzkonzepte ggf. anpassen
- **Beschwerdemanagement** in Unterbringung und Behörden einrichten
- Mit Behörden kooperieren bzgl. **Entlassung aus Aufnahmeeinrichtung, Umverteilung oder Verlegung aus GU sowie Streichung von Wohnsitzauflagen** => Wichtig: ärztliche Atteste und Bescheinigungen müssen Bedarf untermauern
- **Bedarfsgerechtigkeit der Unterbringung** überprüfen – ein Beirat kann helfen (“Nicht über Uns ohne Uns”)

# Unterstützung beim Erlangen bedarfsgerechter Unterbringung - Politische Forderungen -

- **Flächendeckendes, angemessenes und mehrstufiges Identifizierungsverfahren** einführen (vgl. Art. 12 ScreeningVO, Art. 25 Aufnahme-RL (2024/1346), Art. 20 AVVO; aber auch UN-Ausschuss 2023, Abschließende Bemerkungen)
- Vulnerabilitäten bei jedem Schritt der **Verteilung und Zuweisung zwingend berücksichtigen** (vgl. Art. 7 Abs. 3 Aufnahme-RL (2024/1346), Artikel 28 iVm Artikel 9 UN-BRK)
- Möglichkeiten der **Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung** nach § 49 Abs. 2 AsylG anpassen (Art 24 i.V.m. 20 Aufnahme-RL (2024/1346), Art 53 Abs. 2 AVVO (2024/1348), UN-BRK)
- **Dezentral in kleinen, bedarfsgerechten Wohneinheiten** unterbringen – von Anfang an (Art. 24 i.V.m. 19ff., UN-Ausschuss 2023, Abschließende Bemerkungen)

**Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!**

**Sophia Eckert, LL.M. | Handicap International e.V.**  
Referentin politische Arbeit – Flucht und Migration | *Policy and Advocacy Advisor – Asylum and Migration*

Berliner Str. 44, 10713 Berlin

E-Mail: [so.eckert@hi.org](mailto:so.eckert@hi.org)

[www.handicap-international.de](http://www.handicap-international.de)

